

5. Freie Hansestadt Bremen.

Die Grundlagen der Verfassung Bremens stammen aus dem 16. Jahrhundert; deren Hauptbestandteile sind im wesentlichen bis in unsere Zeit beibehalten worden, wenn auch den Erfordernissen neuer Verhältnisse im Wege der ordentlichen Gesetzgebung durch neue Institutionen abgeholfen wurde. Namentlich war dies, gleich nachdem Bremen von der französischen Herrschaft befreit war, der Fall. Immerhin fand die Revolutionsepoche Mitte unseres Jahrhunderts Bremen mit einer seit dreihundert Jahren wesentlich nicht veränderten Verfassung vor. Eine radikale Wandlung hatte diese nun durch die zwischen Rat und Bürgerschaft in bewegter Zeit vereinbarte Verfassung des Bremischen Staates vom 5. März 1849 erfahren. Die Geltung der gegensätzlichen Neuerungen sollte jedoch nicht von langer Dauer sein. Denn auf Grund des Bundesbeschlusses vom 6. März 1852 wurde mittelst der Senatsverordnung vom 3. Mai 1852 eine Reihe von wesentlichen Bestimmungen der Verfassung von 1849 außer Kraft gesetzt, und erst die mit der neugewählten Bürgerschaft vereinbarte Verfassungsrevision führte zu einem stabileren Grundgesetze, zu der am 21. Februar 1854 publizierten Verfassung der freien Hansestadt Bremen, welche noch bis auf den heutigen Tag die eigentliche Grundlage der geltenden Staatsordnung ausmacht. Zahlreiche seither beschlossene Veränderungen jedoch und vornehmlich die durch die Aufrichtung des Deutschen Reichs notwendig eingetretenen Modifikationen des öffentlichen Rechtszustandes der Freien Hansestadt führten am 17. November 1875 zur Publikation „der im Laufe dieses Jahres durch verfassungsmäßige Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft beliebten, bisher noch nicht publizierten Änderungen der Verfassung vom 21. Februar 1854 und der auf dieselbe sich beziehenden Gesetze“, sowie zur Einfügung der bereits kundgemachten Änderungen in eine einheitliche Redaktion des Textes. Ein gleiches geschah unter dem 1. Januar 1894. Die wesentlichen Modifikationen der Verfassung vom Jahre 1854 betrafen die Vorschriften über das Indigenat, über das Gewerbetwesen, über das Versammlungsrecht und die Verfügung über die bewaffnete Macht. — Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft behandelt im ersten Abschnitt das Bürgeramt, im zweiten die Bürger-